

GR_GERICHTE SBK 2024 86 vom 14. Januar 2025

GR Gerichte, 2025-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2024 86](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2024_86)

FR: GR_GERICHTE SBK 2024 86 du 14 janvier 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2024 86 del 14 gennaio 2025

Regeste

Aufhebung Betreibungsverfahren | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen von Betreibungsämtern, gegen die keine gerichtliche Klage vorgesehen ist, kann gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Gemäss kantonalem Recht ist das Obergericht einzige kantonale Aufsichtsbehörde und zugleich Beschwerdeinstanz gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 320.100]). Zuständig ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 1 OGV [BR 173.010]). Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG ist eine Verfügung. Darunter ist jede behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist, die fragliche Zwangsvollstreckung in

E. 1.2

In der Beschwerde wird das Anfechtungsobjekt nicht ausdrücklich bezeichnet (act. A.1). Der Beschwerdeführer beanstandet sinngemäss, dass die zufolge des Berufungsurteils resultierende Reduktion des von ihm bis und mit Oktober 2027 monatlich zu entrichtenden Kindesunterhaltsbeitrags in den laufenden Betreibungsverfahren unberücksichtigt geblieben sei. Dies, obschon er mehrmals um Vornahme einer Anpassung ersucht habe. Zuletzt hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 12. September 2024 ein Gesuch um Anpassung der Forderungen gestellt (BA-act. 04, 05). Mit Schreiben vom 19. September 2024 teilte das Betreibungsamt mit, dass auf dieses Gesuch nicht eingetreten werde (BA-act. 03). Bei dieser behördlichen Handlung handelt es sich um ein taugliches Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 SchKG.

E. 1.3

Zur Beschwerde nach Art. 17 SchKG legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (vgl. BGE 144 III 74 E. 4.2.2, in: Pra 2019 Nr. 33; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_304/2018 vom 19. Februar 2019 E. 3.2, in: Pra 2019 Nr. 57). Gemäss der Rechtsprechung ist der Schuldner grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert, zumal er am Zwangsvollstreckungsverfahren unmittelbar beteiligt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an der ordnungsgemässen Abwicklung des Verfahrens hat (vgl. BGE 129 III 595

E. 3.2). Der Beschwerdeführer ist als Schuldner folglich beschwerdelegitimiert.

E. 1.4

Die Beschwerde muss binnen einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der angefochtenen Verfügung eingereicht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Jederzeit kann gemäss Art. 17 Abs. 3 SchKG Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung geführt werden. Die Beschwerde vom 26. September 2024 wurde folglich fristgerecht und überdies formgerecht anhängig gemacht (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 1.5

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 bis

E. 5

SchKG aufgestellten Minimalvorschriften. Ergänzend gelten die Verfahrensvorschriften des kantonalen Rechts (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Gemäss Art. 17 EGzSchKG klärt die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen ab

E. 6

/ 9 (Abs. 2) und es findet kein Parteivortritt statt (Abs. 3). Im Übrigen sind die Bestimmungen der ZPO und des EGzZPO (BR 320.100) sinngemäss anwendbar (Abs. 4). 2. Der Schuldner beanstandet, dass das Betreibungsamt die vom Kantonsgericht im Berufungsverfahren vorgenommene Korrektur des bis und mit Oktober 2027 geschuldeten Unterhaltsbeitrags von monatlich CHF 1'070.00 auf CHF 740.00 (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 23 32 vom 13. Mai 2024, Dispositivziffer 5.a = BA-act. 05) unberücksichtigt gelassen habe (act. A.1). Bei der Betreuung seien die richtigen Kinderkosten zu berücksichtigen, weswegen für ihn (den Schuldner) noch ein Guthaben von CHF 7'799.00 resultiere. 3.1. Ist die Betreuung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 88 Abs. 1 SchKG). Gegen den Zahlungsbefehl vom 27. März 2024 (Betreibung Nr. D._____) erhob der Beschwerdeführer keinen Rechtsvorschlag (BA-act. 21). In der Folge stellte die Beschwerdegegnerin in Vertretung ihres Sohnes C._____ beim Betreibungsamt Albula am 27. Mai 2024 das Fortsetzungsbegehren (BA-act. 20). 3.2. Erhält der Gläubiger einen Verlustschein im Sinne von Art. 149 Abs. 1 SchKG, so kann er während sechs Monaten nach Zustellung desselben ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreuung fortsetzen (Art. 149 Abs. 3 SchKG). In der Betreuung Nr. E._____ ging beim Betreibungsamt Albula das Fortsetzungsbegehren am 25. März 2024 ein (BA-act. 24). Die Beschwerdegegnerin stellte ihr Fortsetzungsbegehren auf einen am 12. März 2024 ausgestellten Verlustschein ab, weswegen das Betreibungsamt für diese Betreuung keinen Zahlungsbefehl erlassen musste, sondern direkt zur Pfändungsankündigung schreiten konnte. 4.1. Die Betreibungsorgane haben eine Betreuung durchzuführen, ohne sich um die materiell-rechtliche Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu kümmern. Läuft das Verfahren aber dem materiellen Recht zuwider, kann sich der Schuldner an den Richter wenden, damit dieser die Betreuung einstelle oder gar aufhebe (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,

E. 9

/ 9 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.